## Juristische Ausbildung in Österreich

(Quelle: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 4)

einmalige Ausdauer und Geduld des Aspiranten voraus. 1 Der Nachwuchsjurist hat zunächst ein mindestens vierjähriges Diplomstudium mit zwei integrierten Diplomprüfungen zu absolvieren, das im wesentlichen dem deutschen Studium ähnelt, jedoch verstärkt Wert auf Grundlagenkenntnisse in verwandten Wissenschaften legt. Nach Abschluss des Diplomstudiums mit dem Grad eines Magisters kann sich ein einjähriges Doktoratsstudium anschließen, das seit 1985 allerdings nicht mehr Zulassungsvoraussetzung für den Anwaltsberuf ist. Es folgt gemäß § 2 RAO eine praktische Verwendungszeit von fünf Jahren Dauer bei Gericht 2 und bei einem Rechtsanwalt 3 mit integrierten Lehrveranstaltungen unter der Ägide der Rechtsanwaltskammern. In diesem Zeitraum können bereits Teilleistungen für die gemäß § 4 RAO notwendige Rechtsanwaltsprüfung erbracht werden, nach deren Abschluss die Zulassung zur Anwaltschaft beantragt werden kann. 4 Die Teilnahme an der Rechtsanwaltsprüfung ist schon nach Ablauf der ersten drei Jahre der praktischen Ausbildungszeit möglich. 5

<sup>1</sup> Vgl. die Studie von *Plasencia* ÖAnwBl. 1988, 492; *Heidemann,* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, S. 286. Ferner *Brunner,* Die juristischen Studienvorschriften in Österreich von 1848 bis heute, FS für Hans Klecatsky, S. 85, sowie die Dokumentation im ÖAnwBl. 1985, 576 ff.; 641 ff.; 1986, 35 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Gerichtspraktikum dauert mindestens neun Monate und findet üblicherweise am Anfang der praktischen Lehrzeit statt. Dabei erhält der Praktikant ein staatliches Entgelt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Praktikum beim Rechtsanwalt dauert mindestens zwei Jahre. Der Rechtsanwaltsanwärter ist dann angestellter Arbeitnehmer und erhält einen monatlichen Gehalt vom Rechtsanwalt.

<sup>4</sup> Zu den Einzelheiten *Heidemann*, in: Henssler/Nerlich, S. 281 ff.; *Tades* ÖAnwBl. 1985, 619; *Paumgartner* ÖAnwBl. 1986, 210; *Rainer* AnwBl. 1987, 622.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Artikel I, § 2, Abs. 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetztes vom 12. Dez. 1985.